

## **Operationelles Programm Interreg VI-A Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027**

### **Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Programmerstellung gemäß Artikel 9 (b) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)**

#### **Einleitung**

Begleitend zur Erstellung des Kooperationsprogramms „Interreg VI-A Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)“ für die Periode 2021 - 2027“ (im Folgenden kurz „Interreg ABH“) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) wurden im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen eine Ex-ante-Evaluierung und eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt.

Maßgebliche rechtliche Basis dafür sind die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“) bzw. die kodifizierte UVPRichtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 sowie deren Umsetzungen in nationales Recht.

Ziel der SUP ist es, im Zuge der Erstellung des Interreg VI-Programms ABH ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden.

Ziel und Inhalt der zusammenfassenden Erklärung ist in **Artikel 9 (b) der SUP-Richtlinie** geregelt:

b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde.

„Die zusammenfassende Erklärung muss Informationen darüber enthalten, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.“  
(SUP-Leitfaden, Langfassung, 15. Dezember 2008 :44)

#### ***Berücksichtigung von Umwelterwägungen in der Programmausrichtung***

Während der Programmerstellung waren von Anfang an zahlreiche Umwelterwägungen eingeflossen, die sodann in umweltorientierte Fördermaßnahmen mündeten.

Im Rahmen der Priorität 2 „Umwelt-, Natur- und Klimaschutz“ und der Auswahl des Politischen Ziels 2 „Ein grüneres, CO<sub>2</sub>-armes Europa“ und den Spezifischen Zielen 4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz“ und 5 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten und Verringerung aller Formen der Verschmutzung“ berücksichtigt das Programm Interreg VI-A Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027 wichtige umweltrelevante Aspekte.

Zudem werden im Rahmen der Priorität 4 (Bessere Verwaltungszusammenarbeit) und dem Spezifischen Ziel 9 „Verbesserung der institutionellen Kapazität der Behörden, insbesondere derjenigen, die mit der Verwaltung eines bestimmten Gebiets beauftragt sind, und der Interessengruppen“ Maßnahmen zu Energieeffizienz und Klimawandel angesprochen.

## ***Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Laufe der Programmerstellung***

Im Laufe der Programmerstellung übermittelte der Dienstleister zur Erstellung des Umweltberichts mehrere Hinweise und Informationen zu umweltrelevanten Themen.

Diese wurden wie folgt berücksichtigt:

Die SUP, die vom externen Gutachter Dr. Dräger & Thielmann PartG durchgeführt wurde, wurde in die Erstellung des Interreg VI-Programms ABH einbezogen. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert, der alle Angaben gem. Anhang I SUP-Richtlinie zusammenführt. Für die Erstellung des Umweltberichts wurden ein Scoping-Prozess sowie eine Beteiligung der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit in allen vier Anrainerstaaten durchgeführt. Aufgrund der Stellungnahmen mussten lediglich kleinere Anpassungen u.a. in Methodik und Ist-Analyse in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Eine vertiefte Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmen ist aufgrund des übergeordneten Charakters des Programms nicht möglich. Da die konkrete Ausgestaltung der durch das Programm zu finanzierenden Projekte in diesem Stadium des Programmablaufs nicht bekannt ist, kann eine Bewertung nur einen allgemeinen Charakter haben.

Die wichtigsten Ergebnisse der Wirkungsanalyse im Umweltbericht stellen sich aber wie folgt dar: Insgesamt ist bei den im Programm formulierten Inhalten festzustellen, dass aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes keine erheblich negativen Auswirkungen auf Schutzgüter/Schutzinteressen zu erwarten sind.

Unter den Spezifischen Zielen 4 (Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz), 5 (Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten und Verringerung aller Formen der Verschmutzung) werden voraussichtlich auch Baumaßnahmen gefördert, die geringfügig negative Umweltwirkungen auf einige Schutzgüter (insb. Boden, Kultur- und Sachgüter) nach sich ziehen könnten. Angesichts der vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass auch geringfügig negative Wirkungen durch Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Baugenehmigungsverfahren, denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) vermieden oder minimiert werden können.

Zudem sind keine besonders großen Projektvolumina (vgl. Kriterien für erhebliche Umweltwirkungen gem. Anhang II SUP-Richtlinie) vorgesehen. Der Bau größerer bzw. großer Infrastruktur (mit der teilweisen Ausnahme von Radwegen) ist zudem nicht vorgesehen.

Durch die Fördermaßnahmen unter dem Spezifischen Ziel 5 (Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten und Verringerung aller Formen der Verschmutzung) werden positive Umweltwirkungen auf eine Reihe von Schutzgütern verursacht, in manchen Fällen möglicherweise erheblich positive.

### ***Berücksichtigung von Empfehlungen aus dem Umweltbericht***

Im Umweltbericht wurden Empfehlungen (Kapitel 7) und Hinweise zu geeigneten Überwachungsmaßnahmen (Kapitel 8) gegeben.

Diese wurden wie folgt berücksichtigt:

Im Kooperationsprogramm „Interreg V-A Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)“ wird insoweit ein konkret projektbezogener Ansatz verfolgt:

Der bereits in der Förderperiode 2007-2014 erfolgreich eingesetzte Nachhaltigkeitscheck ist in der zu Ende gehenden Förderperiode 2014 bis 2020 fortentwickelt worden und wurde nach dem übereinstimmenden Willen der Programmpartner zu einem Projektbewertungssystem für die Förderperiode 2021 bis 2027 weiterentwickelt. einen wesentlichen Beitrag zur Abschätzung eventueller Umweltauswirkungen auf Projektebene leisten. Er wird sowohl von den Projektpartnern wie auch vom Gemeinsamen Sekretariat und den betroffenen Fachbehörden ausgefüllt werden. Die dadurch gewonnen projektbezogenen Daten können automatisch aggregiert werden und so ein programmbezogenes Gesamtbild ergeben.

Des Weiteren sind für einige Arten als förderfähig denkbarer Maßnahmen gesetzliche Genehmigungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren, denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Immissionsschutz etc.) vorgesehen, die stets auch Umweltaspekte berücksichtigen und negative Umweltwirkungen minimieren bzw. auszugleichen bestimmt und geeignet sind.

Im Rahmen der Förderrichtlinien, um die potenziellen positiven oder negativen Auswirkungen der beantragten Projekte auf Nachhaltigkeit, Klima und Umwelt zu reflektieren und die konkrete Umsetzung im Sinne eines effektiven Umwelt- und Klimaschutz zu optimieren.

Die Empfehlungen zur besseren Orientierung des Programms an einer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz und zur Verminderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt betreffen sowohl Aspekte des Programms selbst als auch Hinweise zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz in der Umsetzung.

### ***Berücksichtigung von Stellungnahmen und Ergebnissen der Konsultationen***

*Im Konsultationsbericht, zusammengestellt vom Dienstleister für die Erstellung des Umweltberichts, sind alle im Laufe der Behörden- und Öffentlichkeitkonsultationen eingegangenen Kommentare aufgelistet und seitens des Dienstleisters mit Anmerkungen versehen.*

*Die Kommentare bzw. die Anmerkungen wurden wie folgt berücksichtigt:*